

Schutzkonzept für Gottesdienste unter Corona-Bedingungen

in der Ev.-Luth. Gemeinde St. Michaelis Talle

(aktualisierte Fassung vom 14.01.2022)

Vorbemerkungen:

Dieses Schutzkonzept orientiert sich vordringlich an der „Handreichung für Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Organisation von Gottesdiensten unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie“, die von der Arbeitsgruppe Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten am 25.04.2020 und in Absprache mit der Staatskanzlei in Düsseldorf mit Ergänzung vom 17.12.2020 veröffentlicht wurde. Die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 11.01.2022 in der ab dem 13.01.2022 gültigen Fassung sowie die aktuell verfügbaren örtlichen Maßnahmen des Kreises Lippe für Versammlungen zur Religionsausübung vom 13.01.2022 finden in diesem Schutzkonzept Aufnahme und sind maßgebend und bindend.

Die gewissenhafte Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes zielt darauf, das vorhandene Risiko einer Infektion zu minimieren. Das Feiern von gemeinsamen Gottesdiensten in Zeiten erhöhter Ansteckungsgefahr steht im Spannungsfeld von Eigen- und Fremdverantwortung sowohl im Blick auf die körperliche Unversehrtheit (Schutz der Gesundheit) als auch im Blick auf die geistliche Unversehrtheit (Trost, Kraft und Hoffnung durch Gottes Wort und Sakrament).

Das vorliegende Konzept will zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass unser menschliches Herz ein „*trotzig* und *verzagt* Ding“ ist (Jeremia 17,9). Dass wir zum Heil zusammenkommen und der HERR in unserer Mitte unsere Trotzigkeit wegnehme und uns stärke gegen alle Verzagtigkeit, ist unser Gebet hinter den folgenden Regelungen und Maßnahmen.

Der dreieinige Gott segne Seine Gottesdienste an allen, die kommen, um Ihm zu begegnen.

1. Grundbedingungen zum Besuch der Kirche

1.1 Zutritt

1.1.1 Personen mit Corona-Anzeichen bzw. entsprechenden Erkältungssymptomen dürfen den Kirchoraum nicht betreten. Für Personen, die Kontakt mit einer anderen infizierten Person hatten, gelten die jeweiligen Auflagen des Gesundheitsamts.

1.1.2 Am Gottesdienst teilnehmen können alle teilnehmen, die geimpft oder genesen sind oder einen aktuellen „negativen“ Testnachweis erbringen (sog. 3G-Nachweis).

Dabei gilt ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder ein von einem anerkannten Labor bescheinigter höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test.

1.1.3 Sollten entsprechend geschulte und zur Durchführung von Coronaschnelltests befugte Personen (gemäß Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW, Ziffer III) bereitstehen, können in Ausnahmesituationen, wenn keine Testmöglichkeit in einer zugelassenen Teststelle zur Erlangung eines Testnachweises zur Verfügung steht, im Vorfeld des Gottesdienstes unter Aufsicht Selbsttests vorgenommen werden.

1.1.4 Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

1.1.5 Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung werden beim Zutritt zum Gottesdienst von durch den Kirchenvorstand beauftragten Personen kontrolliert.

1.2 Mindestabstand und Hygiene

1.2.1 Im Bereich der kirchlichen Räumlichkeiten ist zwischen Personen, die nicht in einer Hausgemeinschaft leben, der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Auch die Sitzplätze sind entsprechend mit Abstand einzunehmen.

1.2.2 Alle Besucher sind aufgefordert, sich vor dem Besuch des Gottesdienstes die Hände zu desinfizieren bzw. gründlich zu waschen. Die Möglichkeit der Desinfizierung der Hände im Eingangsbereich der Kirche bzw. die Möglichkeit des Händewaschens ist gegeben.

1.2.3 Auf Hygiene- und Abstands-Regeln wird durch Aushänge hingewiesen. Sie sind unbedingt einzuhalten.

1.3 Maskenpflicht

1.3.1 Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (OP- oder FFP2-Maske) wird bei Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Grundstücks und der kirchlichen Räumlichkeiten sowie während der Feier des Gottesdienstes vorgeschrieben.

Davon ausgenommen sind „Härtefälle“ mit ärztlichem Attest in Absprache mit dem Kirchenvorstand. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben befreit.

1.3.2 Im Rahmen der Religionsausübung vortragende Personen (Zelebranten, Pastoren, Prediger, Lektoren, Vorleser, Vorsingende etc.) dürfen für die Zeit ihres Redebeitrages die Maske abnehmen, sofern sie mindestens einen seitlichen Abstand von 2 Metern zu Mitdarbietenden und 5 Metern zu anderen Personen einhalten.

1.4 Ausreichende Belüftung

Vor und nach und auch während des Gottesdienstes ist für eine ausreichende Belüftung der Kirche zu sorgen; Fenster und Türen sind offen zu halten.

1.5 Registrierung

Die Besucher des Gottesdienstes werden am Eingang der Kirche namentlich erfasst, um im Falle einer Infektion die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten erhoben, datenschutz-konform verwaltet und nach 4 Wochen gelöscht.

1.6 Bevollmächtigte für die Einhaltung des Schutzkonzeptes

Für jeden Gottesdienst stehen jeweils 1-2 Bevollmächtigte zur Verfügung, die helfen, das Schutzkonzept umzusetzen. Die Bevollmächtigten können Mitglieder des Kirchenvorstandes sein oder in Absprache mit ihm oder mit dem Pfarrer beauftragt werden.

2. Die Gestaltung der räumlichen Möglichkeiten

2.1 Aufnahmekapazität der Kirche

Die Kirche bietet unter Einhaltung der derzeit gebotenen Richtlinien Platz für 30 Einzelpersonen bis maximal ca. 50 Personen (bei häuslicher Gemeinschaft).

2.2 Sicherheitsabstand

Auf Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m wird geachtet

- durch Sitzplatzmarkierung bzw. gekennzeichnete Bankreihen
- Gesangbücher liegen am Platz aus (das Regal wird nicht benutzt); eigene Gesangbücher können mitgebracht werden.
- Zusätzliche Stühle können im Altarraum gestellt werden.
- Laufwege werden gekennzeichnet (Laufrichtung im Mittelgang nach vorn; an den Seiten zurück).
- Überzählige Besucher müssen ggfs. abgewiesen werden.
- Es erfolgen Ansagen und Hinweise bzgl. Abläufen im Gottesdienst (insbesondere zum Betreten und Verlassen des Kirchraumes sowie zum Empfang des Abendmahls).

Familien und häusliche Gemeinschaften sind nicht an die Abstandsregelung gebunden.

3. Die Gestaltung des Gottesdienstes

3.1 Unter Einhaltung der Maskenpflicht ist Gemeindegang möglich.

3.2 Die Feier des Hl. Abendmahls:

- A] Der Liturg: Im Abendmahlsteil achtet der Liturg mit äußerster Sorgfalt auf Hygiene, desinfiziert sich selbst (ggfs. öfters) die Hände und trägt während der Abendmahlsfeier selbst einen Mund-Nasen-Schutz.
- B] Die Austeilung des Leibes und Blutes Christi an die Gemeinde erfolgt nach der Weise der Wandelkommunion: Dazu treten die Gemeindeglieder einzeln nacheinander oder in häuslicher Gemeinschaft nebeneinander mit ausreichendem Abstand und mit Mundschutz in der Reihenfolge der Banknummerierung nach vorn vor die erste Stufe des Altarraums. Der Empfang der heiligen Gaben erfolgt auf die Weise der sogenannten Intinktio.

Anmerkungen: Diese praktizierte Form der Austeilung der Heiligen Gaben von Christi Leib und Blut wird "Intinctio" genannt. Gegenüber allen anderen Alternativen lässt sie sich wenigstens ansatzweise mit der Praxis Jesu und den wegen der Pandemie gesetzten Hygienevorschriften in Übereinstimmung bringen. Laut des Zeugnisses des Evangelisten Johannes tauchte Jesus auch beim letzten Abendmahl an einer Stelle das Brot in den Wein: "Jesus antwortete: Der ist's, dem ich den Bissen eintauche und gebe." (Joh 13,26)

Wir bewegen uns hier, was die Art und Weise der Austeilung bzw. Spendung der „Kommunion“ betrifft, in einem theologischen Grenzbereich, der allein der besonderen Notlage geschuldet ist. Darum erbitten wir es vom Herrn und vertrauen darauf, dass CHRISTUS, der zugleich Geber und Gabe des Mahles ist, uns seinen Leib und Blut wirklich und wahrhaftig unter Brot und Wein kraft seiner Worte zueignet. In dieser festen Gewissheit möge uns sein Leib und Blut trösten, stärken und im Glauben bewahren zum ewigen Leben.

Grundsätzlich besteht das Angebot von Einzelbeichte, Einzelkommunion (in der Kirche) oder Hausabendmahl in diesen besonderen Notzeiten auch weiterhin und kann im Pfarramt erbeten werden.

4. Sonstiges

Über die Regelungen des Schutzkonzepts, das den jeweils gegebenen, sich verändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden kann, wird die Gemeinde informiert; die grundlegenden Sicherheitsstandards werden auch als Aushang und im Internet veröffentlicht.

Für den Kirchenvorstand

Kalletal, 29.04.2020
aktualisierte Fassung vom 14.01.2022



Ullrich Volkmar, Pfr.